

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: **Förderverein Kindertageseinrichtung Pepino**

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

1.2 Er hat den Sitz im 33165 Lichtenau – Herbram.

Postanschrift: **Förderverein Kindertageseinrichtung Pepino e.V.
Kindertageseinrichtung Pepino Herbram
Buchliethweg 3
33165 Lichtenau – Herbram**

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Der Verein will die Kindertageseinrichtung Pepino durch ideelle und materielle Förderung, sowie sonstige Hilfe in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit (z.B. in Form von personeller Unterstützung bei Projekten, Planung und Durchführung von Elternabenden etc.) unterstützen.

2.4 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitgliedes
- b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht. Der Ausscheidende hat keinerlei Anspruch auf Erstattung an den von ihm geleisteten Beiträgen oder auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

4.2 Die Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.

4.3 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) Zuwendungen
- e) Sonstige Einnahmen z.B. durch Feste und Veranstaltungen

5.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

5.3 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel. Er hat eine enge Verbindung zum Erzieherteam.

6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus einem/einer Kassierer/in, einem/einer Schriftführer/in, deren Vertreter/innen. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt ein Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes. Er/sie hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lang im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss eine Ersatzwahl erfolgen.

6.6 Das Erzieherteam ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen. Das Erzieherteam bestimmt zwei Vertreter/innen, die mit beratender Stimme an diesen teilnehmen können.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.

8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

8.3 Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diese in den Tagesordnungspunkten in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 9 Beschlussniederlegung

9.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Kindertageseinrichtung Pepino mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne von §2.3 ausschließlich zu verwenden. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnen der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Elternbeirat und die Leitung der Kindertageseinrichtung an.

§ 11 Beschluss

11.1 Die Satzung des Vereins „Förderverein Kindertageseinrichtung Pepino“ erhält aufgrund der Gründerversammlung vom 23. Januar 2024 sofortige Gültigkeit.

Herbram, den 23. Januar 2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder (nur in der Originalfassung)

1. und 2. Vorsitzender, 1. und 2. Kassierer, 1. und 2. Schriftführer, weiteres Vereinsmitglied